

Leistungsvereinbarung

zwischen

Einwohnergemeinde Gempen, Hauptstrasse 16, 4145 Gempen,

vertreten durch Eleonora Grimbichler, Einwohnergemeindepräsidentin, und Sonja Gübelin, Einwohnergemeindeschreiberin,

in der Folge "**Einwohnergemeinde**",

und

Stiftung Brüggli Gempen, Kirchackerweg 2, 4145 Gempen, (CHE-101.902.940),

vertreten durch Markus Frey, Präsident des Stiftungsrats, und YYY, Mitglied des Stiftungsrats,

in der Folge "**Stiftung**",

betreffend Kindertagesstätte **Chinderpunkt**

Präambel

Die Stiftung Brüggli, die 1988 mit Geldern aus den Gempenfesten gegründet wurde, bezweckt unter anderem die Förderung und Unterstützung von Kindern und Jugendlichen mit Wohnsitz in Gempen. Im Sommer 2019 initiierte die Stiftung das Projekt Chinderpunkt und lancierte damit die erste und bisher einzige Kindertagesstätte in Gempen. Der Betrieb des Chinderpunkts wurde am 6. Januar 2020 eröffnet. Seither wird das Angebot von zahlreichen Gempnerinnen und Gempnern rege in Anspruch genommen. Der Chinderpunkt hat sich seither zu einer etablierten und geschätzten Institution in Gempen entwickelt.

Die Einwohnergemeinde Gempen hat ein Interesse daran, dass ihren Einwohnerinnen und Einwohnern ein familienergänzendes Betreuungsangebot (Kita) auf dem Gemeindegebiet zur Verfügung steht. Dadurch soll die Vereinbarkeit von Familie und Beruf gefördert werden. Die Einwohnergemeinde hat den Chinderpunkt im Jahr 2020 mit einem Betrag von CHF 500, im Jahr 2021 mit einem Beitrag von CHF 10'000 und im Jahr 2022 mit einem solchen von CHF 13'000 unterstützt.

Mit dieser Leistungsvereinbarung wollen die Parteien ihre bisherige Zusammenarbeit stärken und auf eine feste vertragliche Basis stützen. Der Abschluss dieser Leistungsvereinbarung erfolgt gestützt auf den Beschluss der Gemeindeversammlung vom 7. Dezember 2021.

I. Ziel und Zweck der Leistungsvereinbarung

1. Diese Leistungsvereinbarung bezweckt, den Betrieb des Chinderpunkts in Gempen zu unterstützen.
2. In der Leistungsvereinbarung legen die Parteien ihre gegenseitige Zusammenarbeit in Bezug auf den Chinderpunkt fest. Sie regeln darin die Art, den Umfang und die Voraussetzungen ihrer jeweiligen Leistungen. Gleichzeitig bildet die Leistungsvereinbarung die Grundlage der Rechte und Pflichten der Einwohnergemeinde und der Stiftung in Bezug auf den Chinderpunkt.
3. Die Stiftung führt den Chinderpunkt in Eigenverantwortung und ist mit Ausnahme der Bestimmungen in dieser Leistungsvereinbarung frei in ihren unternehmerischen Entscheiden und ihrem pädagogischen Konzept.

II. Leistungen der Stiftung

4. Der Chinderpunkt bietet ein Angebot, das den individuellen Bedürfnissen der Nutzerinnen und Nutzer gerecht wird. Es wird angestrebt, folgende Betreuungsmodule anzubieten (vgl. jeweils das aktuelle Angebot auf der Website):
 - Ganztagesbetreuung
 - Vormittags- und Nachmittagsbetreuung
 - Stundenbetreuung
 - Frühstücksmodul
 - Mittagstisch (inkl. Abhol- und Begleitsdienst von der Schule/Kindergarten zum Mittagstisch und wieder in die Schule/Kindergarten)
 - Halbtages- und Tagesangebote während der Schulferien

Das Angebot richtet sich an Kinder von drei Monaten bis 12 Jahre.

5. Die Arbeit der Stiftung basiert auf einem detaillierten Betreuungskonzept, das auf der Website des Chinderpunkts zugänglich ist.

6. Die Stiftung ist vom Kanton anerkannt und hat vom Amt für Soziale Sicherheit (ASO) die Betriebsbewilligung erhalten, um den Chinderpunkt in Gempen zu betreiben.
7. Die Leitung des Chinderpunkts sowie die Mitarbeitenden verfügen über die erforderliche Ausbildung. Die Stiftung stellt die Qualitätssicherung sowie die Qualitätsentwicklung des Chinderpunkts sicher.

III. Leistungen der Einwohnergemeinde

8. Die Einwohnergemeinde leistet einen jährlichen Pauschalbeitrag von CHF XX'000 an den Aufwand, welcher der Stiftung für die Erbringung ihrer Leistungen gemäss vorstehender Ziff. II entsteht.
9. Die jährliche Leistung wird jeweils spätestens per 31. Januar des laufenden Jahres fällig und von der Einwohnergemeinde bezahlt. Die Stiftung stellt eine entsprechende Rechnung.

IV. Spezielle Vereinbarungen / Auflagen

10. Die Stiftung führt einen einkommensabhängigen Tarif, d.h. Kosten für die Angebote des Chinderpunkts richten sich am Einkommen der erziehungsberechtigten Personen aus. Einkommensschwache Familien oder alleinerziehende Personen sollen entsprechend weniger zahlen als besser verdienende Familien oder alleinerziehende Personen. Auswärtige Kinder bezahlen den Normaltarif.
11. Die Betreuungsplätze im Chinderpunkt werden in erster Linie an Gempner Kinder vergeben. Erst in zweiter Linie kommen Kinder mit auswärtigem Wohnsitz in Frage. Im Konfliktfall wird stets nach einer individuellen Lösung gesucht.
12. Die Stiftung berücksichtigt soweit möglich und ökonomisch vertretbar beim Personal, bei benötigten Handwerkern, bei Lieferanten etc. Personen und Firmen mit Wohnsitz bzw. Sitz in Gempen. Es wird angestrebt, gemeinsame Aktivitäten mit den Senioren im Dorf durchzuführen, um den sozialen Zusammenhalt in der Gemeinde zu fördern.
13. Die Parteien sind verpflichtet, bei möglichen Subventionsgebern (Bund und evtl. Kanton) die entsprechenden Mittel zu beantragen.
14. Die Einwohnergemeinde übernimmt keine Defizite der Stiftung bzw. des Chinderpunkts, verzichtet aber auch auf eine Abschöpfung eines allfälligen Ertragsüberschusses.
15. Die Einwohnergemeinde übernimmt keinerlei Haftung für Schäden aus der Betriebsführung des Chinderpunkts oder anderer im Zusammenhang mit dieser

Leistungsvereinbarung verursachten Schäden. Die Stiftung ist für die Versicherung sämtlicher Risiken im Zusammenhang mit dem Chinderpunkt verantwortlich.

V. Buchführung und Berichterstattung

16. Die Stiftung garantiert die Führung einer gesetzeskonformen Buchführung. Der Jahresabschluss der Stiftung (Bilanz, Erfolgsrechnung, Anhang), der Bericht der Revisionsstelle sowie eine Spartenrechnung der Kosten des Chinderpunkts werden der Einwohnergemeinde unaufgefordert spätestens per 31. Juli des Folgejahres eingereicht. Auf Nachfrage hin erhält die Einwohnergemeinde jederzeit Einsicht in die Buchführungsunterlagen des Chinderpunkts.
17. Zusätzlich zur vorstehenden Finanzberichterstattung händigt die Stiftung einmal jährlich, vorzugsweise ebenfalls spätestens per 31. Juli des Folgejahres, der Einwohnergemeinde einen Jahresbericht aus (mit nicht-finanziellen und statistischen Angaben zum Chinderpunkt).

VI. Vertragsdauer und Kündigung

18. Die Vereinbarung wird auf eine Dauer von drei Jahren abgeschlossen (1. Januar 2023 bis 31. Dezember 2025). Die Parteien vereinbaren, spätestens ab 1. Juni 2025 Gespräche aufzunehmen, um eine Verlängerung der Vereinbarung ab 1. Januar 2026 zu verhandeln.
19. Aus wichtigen Gründen kann die Vereinbarung mit einer Frist von sechs Monaten auf jedes Monatsende gekündigt werden. Die Einwohnergemeinde kann in diesem Fall ihre Leistung *pro rata temporis* zurückverlangen. Wichtige Gründe liegen dann vor, wenn Umstände gegeben sind, die eine vertrauensvolle Zusammenarbeit zwischen der Stiftung und der Einwohnergemeinde verunmöglichen.

VII. Schlussbestimmungen und Inkrafttreten

20. Sämtliche Änderungen und Ergänzungen dieser Vereinbarung bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.
21. Erlässt der Kanton Solothurn oder der Bund gesetzliche Bestimmungen, welche für das vorliegende Vertragsverhältnis relevant sind, verpflichten sich die Parteien, umgehend Verhandlungen aufzunehmen, um die Leistungsvereinbarung an die neuen gesetzlichen Vorgaben anzupassen.
22. Die Parteien verpflichten sich, allfällige Differenzen im Zusammenhang mit dem Vollzug dieser Leistungsvereinbarung einvernehmlich im Gespräch zu lösen. Gegebenenfalls ziehen sie eine geeignete und neutrale Persönlichkeit zur Schlichtung bei.

23. Diese Vereinbarung wird zweifach im Original ausgefertigt. Jede Partei erhält ein Exemplar.
24. Diese Vereinbarung tritt per 1. Januar 2023 in Kraft. Vorbehalten bleibt die Genehmigung der Vereinbarung durch die Einwohnergemeindeversammlung vom 5. Dezember 2022.

Ort und Datum:

Ort und Datum:

Unterschriften:

Unterschriften:

Einwohnergemeinde Gempen

Stiftung Brüggli Gempen